



VEREIN
WOHNHEIM BETHLEHEM WANGEN BEI OLTEN

Statuten

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹ Unter dem Namen „Wohnheim Bethlehem“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Name und Sitz

² Er hat seinen Sitz in Wangen bei Olten.

Art. 2 Der Verein bezweckt den Betrieb eines Wohnheimes für Personen beiderlei Geschlechts, die Zweck

- a) sozial- und suchtgefährdet sind; oder
- b) den Alltag nicht mehr selbständig zu bewältigen vermögen und dauernd der Betreuung bedürfen; oder
- c) vorübergehend auf eine Wohngelegenheit und auf Hilfe zur Wiedererlangung der Selbständigkeit angewiesen sind; oder
- d) von Strafvollzugsbehörden zwecks Verbüßung einer Strafe zugewiesen werden.

Art. 3 ¹ Das Wohnheim soll den Pensionären eine Atmosphäre der Geborgenheit und Sicherheit bieten, in der sie sich wohl und zu Hause fühlen und sich innerhalb der Gemeinschaft entfalten können. Individuelle Fähigkeiten sollen besonders gepflegt und gefördert werden. Zielsetzung

² Die Pensionäre sollen durch Stärkung ihres Selbstvertrauens und Förderung der Eigenverantwortung dazu ermutigt und befähigt werden, wieder einen Platz in der Gesellschaft einzunehmen.

³ Mit geeigneten Massnahmen sollen die Pensionäre motiviert und gleichzeitig befähigt werden, sich in die Wohngemeinschaft einzufügen, Verantwortung für ihre täglichen Probleme zu übernehmen und sie auch selbständig zu bewältigen. Mit der Einbindung in den festen Tagesablauf im Heim und der Durchsetzung der Forderung, Termine einzuhalten und eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, sollen sie an dieses Ziel herangeführt werden.

⁴ Der Schwerpunkt der Betreuung von Personen im Strafvollzug soll in der Vorbereitung auf den Alltag in der Freiheit liegen.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Dem Verein können als Mitglied angehören: Zusammensetzung

- a) Natürliche Personen, ausgenommen Pensionäre;
- b) Juristische Personen;
- c) Organisationen des öffentlichen Rechts.

Art. 5 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Beginn
Mitgliedschaft

Art. 6 ¹ Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Ende
Mitgliedschaft

² Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird.

³ Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln oder durch ihr Verhalten dem Verein schaden oder zu schaden drohen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann innert zehn Tagen beim Vereinspräsidium zuhanden der Generalversammlung angefochten werden.

3. Organisation

Art. 7 Organe des Vereins sind: Organe

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

Art. 8 ¹ Die Amtsperiode beginnt und endet mit dem Datum der Generalversammlung und dauert: Amtsperiode

- a) für den Vorstand vier Jahre;
- b) für die Kontrollstelle ein Jahr.

² Tritt ein Vorstandsmitglied während einer laufenden Amtsperiode zurück, so erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode an der nächsten Generalversammlung.

Art. 9 ¹ An der Generalversammlung und den Sitzungen von Vorstand und allfälligen Ad-hoc-Kommissionen sind Protokolle zu führen. Protokolle

² Die Protokolle sind von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und an der nächsten Versammlung beziehungsweise Sitzung genehmigen zu lassen.

³ Mit der Protokollierung kann eine Person betraut werden, die weder dem Vorstand noch der betreffenden Kommission als Mitglied angehört.

a) die Generalversammlung

Art. 10 ¹ Die Generalversammlung tritt jährlich mindestens einmal, in der Regel im ersten Semester, zusammen. Zusammen-
tritt

² Der Vorstand kann weitere Versammlungen einberufen.

³ Eine Versammlung hat auch stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt.

Art. 11	<p>¹ Die Mitglieder sind mindestens zwanzig Tage im Voraus schriftlich zur Generalversammlung einzuladen.</p> <p>² Die Anträge des Vorstandes sowie die entsprechenden Unterlagen sind den Mitgliedern zuzustellen oder während der Einladungsfrist im Wohnheim aufzulegen.</p>	Einberufung
Art. 12	<p>¹ Jedes Mitglied hat eine Stimme.</p> <p>² Für das Zustandekommen von Beschlüssen ist das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.</p> <p>³ Bei gleicher Stimmenzahl hat die oder der Vorsitzende den Stichtscheid.</p> <p>⁴ Für die Auflösung des Vereins bedarf es des qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder.</p>	Stimm- und Wahlrecht
Art. 13	Auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten muss geheim gewählt oder abgestimmt werden.	Geheime Abstimmung
Art. 14	Mitglieder haben in den Ausstand zu treten bei Geschäften, die ihre persönlichen Rechte und Pflichten oder materielle Interessen oder diejenigen von Personen, denen sie verbunden sind, unmittelbar berühren.	Ausstand
Art. 15	<p>Die Generalversammlung hat die folgenden Befugnisse:</p> <p>a) Wahl des Vorstandes; b) Wahl des Vereinspräsidiums; c) Wahl der Kontrollstelle; d) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes; e) Abnahme der Jahresrechnung; f) Abnahme des Berichtes der Kontrollstelle; g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages; h) Beschlüsse über nicht budgetierte Ausgaben von mehr als 20'000 Franken; i) Genehmigung des Budgets; k) Abänderung der Vereinsstatuten; l) Auflösung des Vereins.</p> <p>b) der Vorstand</p>	Befugnisse
Art. 16	Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selbst.	Zusammen- setzung
Art. 17	<p>¹ Der Vorstand tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern.</p> <p>² Eine Sitzung hat auch stattzufinden, wenn es zwei Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangen.</p> <p>³ Die Heimleitung ist zu den Sitzungen einzuladen, sie hat beratende Stimme.</p>	Zusammentritt

- | | | |
|---------|--|----------------|
| Art. 18 | <p>¹ Die Einladung und die Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zuzustellen.</p> <p>² Die entsprechenden Unterlagen sind der Einladung beizulegen.</p> | Einberufung |
| Art. 19 | <p>¹ Der Vorstand beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht durch diese Statuten oder die Reglemente des Vereins einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>² Er hat insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Verein nach aussen zu vertreten; b) das Budget zuhanden der Generalversammlung zu genehmigen; c) Anträge an die Generalversammlung zu stellen; d) Beschlüsse der Generalversammlung zu vollziehen; e) die Heimleitung zu wählen; f) die Stellenbeschreibung der Heimleitung zu genehmigen; g) Reglemente zu erlassen; h) Mitglieder aufzunehmen und gemäss Art. 6, Abs. 3 dieser Statuten auszuschliessen. <p>³ Der Vorstand verfügt über die folgenden Finanzkompetenzen:
Beschluss über neue Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig 20'000 Franken oder jährlich wiederkehrend 4'000 Franken nicht übersteigen.</p> | Befugnisse |
| Art. 20 | <p>Die Heimleitung führt das Wohnheim auf Grund dieser Statuten, der Vereinsreglemente und der Weisungen des Vorstandes. Sie wird dabei von den Vereinsorganen unterstützt.</p> <p>c) die Kontrollstelle</p> | Heimleitung |
| Art. 21 | <p>¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.</p> <p>² Angestellte des Vereins oder Mitglieder des Vorstandes können der Kontrollstelle nicht angehören.</p> <p>³ Anstelle einer vereinseigenen Kontrollstelle kann ein fachlich ausgewiesener Dritter oder ein Treuhandbüro als Kontrollstelle gewählt werden.</p> <p>⁴ Die Generalversammlung kann den Vorstand mit der Wahl der externen Kontrollstelle betrauen.</p> | Kontrollstelle |
| Art. 22 | <p>Die Kontrollstelle überwacht den Finanzhaushalt des Vereins und prüft die Rechnungsführung zuhanden der Generalversammlung.</p> | Aufgabe |

4. Finanzen

Art. 23 ¹ Die finanziellen Mittel werden beschafft durch: Finanzielle Mittel

- a) die Verrechnung der für die Pensionäre erbrachten Leistungen gemäss Taxen;
- b) Mitgliederbeiträge;
- c) Sammlungen;
- d) Spenden, Schenkungen und Vermächtnisse;
- e) den Ertrag des Vermögens.

² Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt zehn Franken für natürliche Personen und fünfzig Franken für Organisationen.

Art. 24 Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Haftung

Art. 25 ¹ Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Anspruch auf Vereinsvermögen

² Bei einer Auflösung des Vereins geht das Vermögen an den Kanton Solothurn über. Dieser soll es im Sinne von Art. 2 dieser Statuten oder für einen ähnlichen Zweck verwenden.

5. Schlussbestimmungen

Art. 26 Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten sind die Statuten vom 19. Juni 1998 und alle ihnen widersprechenden Bestimmungen aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 27 Diese Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Inkrafttreten

Von der Generalversammlung beschlossen am 29. Mai 2009.

Verein Wohnheim Bethlehem

Walter Husi
Präsident

Alfred Mosimann
Aktuar